

Hartmut Schmidt, Basaltstr.9a
54550 Daun, Tel.: 06592/984280
hartmut.r.schmidt@web.de

Planungsgemeinschaft RegionTrier
Postfach 40 20
54230 Trier

20.09.2018

Neuaufstellung ROP Trier; Lösungsdialog „Rohstoffsicherung Vulkaneifel“
agl-Fachbeitrag vom 5.6.2018 sowie Sachstandsbericht zur 10. Sitzung der
Regionalvertretung

Sehr geehrter Herr Wernig,

zur Fortsetzung des Lösungsdialogs sowie zur aktuellen Information der Gremien der
Planungsgemeinschaft im Verlauf der Sitzungen vom 16.8. (FA 1), 29.8. (RVorstand)
und 13.9. (Regionalversammlung) nehme ich als Interessenvertreter der anerkannten
Naturschutzverbände (aNV) in der Planungsgemeinschaft zum **agl-Fachbeitrag**
sowie zu Ihrem „**Sachstandsbericht**“ wie folgt Stellung und behalte mir
Ergänzungen im weiteren Verfahrensablauf vor:

- mit dem Auftrag an das agl-Büro Saarbrücken war bekanntlich beabsichtigt,
für den aufgrund von über 6.000 schriftlichen Einwendungen, aber auch aus
rechtlichen Gründen nicht umsetzbaren Regionalplanentwurf 2014 für den
Teilbereich der Vulkaneifel (VE) mit einem „möglichst breit getragenen
Konzeptvorschlag“ für eine rechtskonforme Neufassung des Regionalplans
1985 beizutragen. Der nach den vier Fachgesprächen vom Herbst 2016
nunmehr am 5.6.2018 vorgelegte **agl-Fachbeitrag ist** in der vorliegenden
Fassung jedoch grundsätzlich **nicht geeignet**, auf der anstehenden
„regionalpolitischen Beratungsebene“ einen konstruktiven und realistischen
Beitrag **zur Lösung des** offenkundig bestehenden **Konflikts** zu leisten! Im
Gegenteil, insbesondere mit seinen Aussagen zu den als Ergebnis
vorgeschlagenen Flächenanteilen der verschiedenen RO-Instrumente (ua. auf
Seite 72 im Fachbeitrag) würde der bestehende Konflikt zwischen den
kollidierenden Raumansprüchen in der Vulkaneifel noch zusätzlich verschärft!
Die eigentliche Ursache für den in der Vulkaneifel seit längerem bestehenden

Rohstoffnutzungskonflikt, das in der Bevölkerung und in der Kommunalpolitik weit verbreitete Unverständnis über die bisher übliche Genehmigungspraxis auch auf der Basis der Regionalplanung sowie über den daraus entstandenen Raubbau bei der Rohstoffausbeutung, wird nicht zur Kenntnis genommen. Die von der Planungsgemeinschaft bisher vorgenommene Beschränkung des Planungsauftrags auf die „reine Rohstoffsicherung über Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete“ kann den Vertrauensverlust in der Bevölkerung jedenfalls nicht auflösen, solange in der besonderen Konfliktlage in der Vulkaneifel keine raumverträgliche Lösung unter **Beachtung der grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung** erfolgt;

- eine Erörterung und möglichst **einvernehmliche Festlegung** der für ein solches Konzept auch maßgeblichen „**Raumwiderstandskriterien**“ mit allen am bisherigen Lösungsdialog beteiligten Akteuren ist seit den insgesamt vier Fachgesprächen vom Herbst 2016 nachweislich **nicht erfolgt!** Dies ist jedoch Voraussetzung für einen akzeptablen Kompromiss. So fehlt z.B. in der sog. „Abwägungsmatrix“ (S. 34 im Fachbeitrag) neben der Darstellung des „Rohstoffgeologischen Fachbeitrags“ der für die Untersuchung der Raumverträglichkeit noch wesentlich wichtigere Fachbeitrag der SGD-Nord zum Landschaftsbild (mit dem im LEP IV vorgegebenen **Vorrang** für die quartäre Vulkanlandschaft der VE mit „bundesweiter Bedeutung“ gegenüber der lediglich „regionalen Bedeutung“ der mineralischen Rohstoffausbeutung!). Die vorgenommene Differenzierung der Raumwiderstandskriterien (**RWK in I und Ia**) ist für die Festlegung von Ausschlusskriterien und Ausschlussgebieten gemäß § 6 LPIG für die VE aufgrund deren besonderer Konfliktsituation **weder erforderlich noch akzeptabel**. Für die zu RWK Ia gegenüber RWK I gewählte eingeschränkte Definition (S. 12) besteht kein nachvollziehbarer Anlass aufgrund der im „Fachbeitrag“ bestätigten Faktenlage von immerhin fast 60% der aktuell genehmigten 816 ha Tagebauflächen, die im Umfang von nahezu 500 ha „aufgrund überwiegend fachgesetzlicher Regelungen nicht mit einem Rohstoffabbau vereinbar sind“. Bei bereits bestehenden Ausnahmen für rund 30 aktuelle Tagebauflächen (Seiten 39 und 42) müssen **weitere „Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen“** eindeutig im Allgemeinwohlinteresse **entfallen!** Auch für die mit **RWK II und III** gewählten Definitionen im agl-Konzept ergibt sich noch ein **erheblicher Diskussions-**

und Änderungsbedarf, besonders zu den Ausschlusswirkungen aufgrund Landschaftsbild, Biotopverbund, Natura 2000, den Schutz von Grundwasser sowie Mineral/Heilwassergewinnung sowie den Schutz der Siedlungen und Feriengebiete durch ausreichende Abstandsflächen! So ist für Belastungen durch aktuelle und zukünftige Tagebauflächen z.B. zulasten der europaweit geschützten Natura-2000 Gebiete in der Regionalplanung ua. die gesamte Flächenkulisse – im Bereich der VE immerhin rund 1.600 ha (in ca. 50 RPF der LGB-Kulisse) - in der Abwägung zu beachten, um drohende europarechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Ebenso sind die rechtlichen und planerischen Konsequenzen aus dem durch Landesgesetz normierten Kulturlandschaftsschutz (lahiKuLa) nicht durch ein „regionalpolitisch nicht erwünscht“, sondern durch eine strikte Anwendung mit der Festlegung von Ausschlussgebieten für erhebliche und unumkehrbare Eingriffe in das Landschaftsbild zu beantworten! Insgesamt darf nicht der Eindruck entstehen, dass über ein neutrales Fachgutachten die Abbauindustrie gegenüber dem Naturschutz und anderen wichtig(er)en Wirtschaftsbelangen bevorzugt wird! Weiterhin ist der „Ausschluss aus dem Flächenkontingent“ bei RWK I/IIa jeweils für die Gesamtfläche der RPF einschließlich möglicher Erweiterungen über zusätzliche RPF anzuwenden. Die Angabe „Klärung entgegenstehender Belange aktuell nicht möglich“ für den sog. „Reserveflächenpool“ ist nicht nachvollziehbar;

- die unbedingt notwendigen Schlussfolgerungen aus den aufgrund der vier Fachgespräche vom Herbst 2016 von agl ermittelten Ausschlussgründen werden lediglich in den beiden Karten Seite 39 und 42 im Fachbeitrag dargestellt, in ihren flächenbezogenen Auswirkungen auf die LGB-Kulisse der Potenzialflächen allerdings nicht aufgelistet und ausreichend bewertet! Die konkrete Nachvollziehbarkeit ist daher nicht gegeben. Die für den RO-Auftrag der Regionalplanung erforderlichen Schlussfolgerungen für die **Abwägung** zwischen den Raumansprüchen in der besonderen Konfliktsituation der VE können daher **nicht sachgerecht** gezogen werden, **solange bewusst die Anwendung des RO-Instruments „Ausschlussgebiet“ vermieden wird**;
- für die **bereits vorhandene „Vorbelastung“** des Vulkaneifelkreises durch eine größere Anzahl von bereits aufgelassenen Tagebauflächen (ua. in Steffeln, Berlingen, Pelm, Oberehe, Daun usw. im Umfang von über 300 ha)

fehlt bisher die Auflistung mit Fläche und einer Kartendarstellung. Für eine gerade **für die VE unverzichtbare Bewertung der räumlichen Belastung** – auch im Vergleich zu anderen Landkreisen – sind derartige „Altlasten“ gerade im Hinblick auf eine weitere Verschärfung der bergbaulichen Raumnutzung von Bedeutung für eine sachgerechte und rechtskonforme Abwägung. Die Planungsgemeinschaft wird daher aufgefordert, die dazu erforderlichen Daten für die Dialogfortsetzung bereitzustellen;

- die **Abstandsdefinitionen zum „Schutzgut Mensch“** im agl-Fachbeitrag wurden offensichtlich an die Abbauinteressen angepasst und **können** gerade im Konfliktfall der VE mit erheblichen Beeinträchtigungen aus der Vergangenheit in dieser Form **nicht beibehalten werden**. Irgendwelche Beschränkungen (zB. „nur wenn Neuaufschluss“) wären ein eindeutiger Rechtsverstoß in der Regionalplanung für das folgende Jahrzehnt;
- **als „Neuaufschluss“ haben**, wiederum in Anbetracht der übergroßen Anzahl an bestehenden Gruben und der damit verbundenen Belastungen, **alle neuen Gruben** einschließlich der Wiederaufnahme einer bergbaulichen Nutzung von in der Regel kleinen alten Aufschlüssen **und alle Erweiterungen mit Pflicht zur Umweltprüfung zu gelten**;
- die – offensichtlich zur Beruhigung der Abbauindustrie – im Fachbeitrag enthaltenen **Angaben zu „Mengenzielwerten“** wurden laut Sachbericht der Geschäftsstelle der PIG „retrospektiv aus den bisherigen jährlichen Abbauleistungen der Betriebe für die Vulkaneifel abgeleitet“. Dabei zugrunde gelegte Abbaumengen von bis zu 6 Millionen to/Jahr **überschreiten bei weitem** und absolut nicht mehr vertretbar **den Bedarf im Rahmen der „regionalen Versorgungssicherheit“!** Eine Konfliktlösung unter Beibehaltung der „Raubbaumengen“ ist der betroffenen Bevölkerung nicht vermittelbar und als „Kompromiss“ selbstverständlich völlig ungeeignet;
- der bisher lediglich ergänzend zum Ansatz über RWK erwähnte agl-Vorschlag eines **„Raums mit besonderem Koordinierungsbedarf“ als Auftrag an die regionalplanerische Festlegung** ist im weiteren Dialog als möglicher praktikabler Lösungsansatz eingehend zu behandeln. Zunächst wird jedoch um Begründung gebeten, weshalb im Fachbeitrag nicht nachvollziehbare Reduzierungen gegenüber der Abgrenzung im Fachbeitrag der SGD-Nord vorgenommen wurden. Unter Beachtung der Aussagen für den vorrangigen

Schutz der Landschaft laut Gutachten der SGD-Nord sowie der von dort übernommenen Ergänzungen der AG der aNV-Daun wird vorgeschlagen, die gesamte Kreisfläche der Vulkaneifel als diesen „Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf“ festzulegen. Die aktuelle Konfliktsituation im Zusammenhang mit den konkurrierenden Nutzungen sowie der besondere Landschaftsschutz mit „bundesweiter Bedeutung“ und Vorrang im LEP IV übertrifft die Schutzkulisse des SGD-Gutachtens noch. Hinzu kommen die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die offensichtlich vermeidbar und damit unzulässig sind, in der Vergangenheit jedoch trotz (heute) entgegenstehender „fachgesetzlicher Regelungen“ in großem Umfang genehmigt worden waren;

- im weiteren Verlauf des Dialogprozesses, der aufgrund der erheblichen Mängel des „Konzepts“ unumgänglich (und im Regionalvorstand von LR Thiel ausdrücklich gefordert wurde), wird die **Ergänzung** des von agl bearbeiteten Lösungsansatzes über „Raumwiderstandskriterien“ **um einen regionalpolitischen Lösungsansatz** einen entscheidenden Beitrag zu leisten haben. Zu berücksichtigen sind dabei ua. die verschiedenen Vorbelastungen sowie die Kompensation für die von agl festgestellten und noch zu ergänzenden Auswirkungen der bisherigen Genehmigungspraxis auf der Grundlage des überholten ROP 1985.

Zusammenfassung der Kritikpunkte:

- „Konfliktanalyse“ und „regionalpolitischen Auftrag“ für die VE klären
- Raumwiderstandskriterien korrigieren und vereinbaren
- Ausschlussgebiete nach dem LPIG festlegen
- Vorbelastungen erfassen und berücksichtigen
- Abstände „Schutzgut Mensch“ korrigieren
- Vorgabe „Neuaufschluss“ als kreispolitischem Ausschlussgrund korrigieren
- „Mengenzielwerte“ am regionalen Bedarf und der ROP-Laufzeit orientieren
- gesamtes Kreisgebiet als „Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf“
- regionalpolitischen Ansatz in Ergänzung zur RWK-Analyse vereinbaren

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmut Schmidt